

4. Satzung
vom 12.11.2001

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 18.11.1996

- I. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2001 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Neufassung:

§ 5
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 54 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 108 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

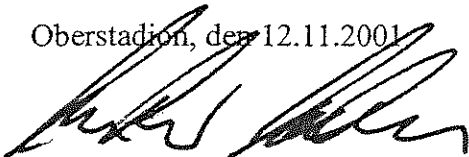
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- II. *Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt!

Oberstadion, den 12.11.2001



Manfred Weber, Bürgermeister